

§ 17. Einschränkungen auf dem Gebiet der sozialen Einrichtungen.

Die §§ 12—14 können für Arbeiter, die in Gemeinden ländlichen Charakters beschäftigt werden, durch Bezirksvereinbarung ganz oder teilweise eingeführt werden. Wo die §§ 12—14 bereits ganz oder teilweise eingeführt sind, bedarf es keiner neuen Vereinbarung.

Dies gilt nicht für Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern.

Zu § 17:

Bezüglich der Tendenz des § 17 führt der Reichsarbeitgeberverband in seinem Kommentar 1924 (Seite 37) aus: „Diese Bestimmung bezweckt, die Einführung der bewährten Bestimmungen des RMZ. auch in solchen Gemeinden zu ermöglichen, deren Finanzverhältnisse die Durchführung der sozialen Einrichtungen nicht oder nur teilweise ermöglichen.“ Es wird also, und zwar mit Recht, von der Gegenseite hervorgehoben, daß die Tendenz dieser Bestimmung auf eine Ausdehnung der sozialen Einrichtungen abzielt, nicht auf eine Einschränkung derselben.

Die sozialen Einrichtungen der §§ 12—14 gelten:

- a) für alle Gemeinden, die keinen ländlichen Charakter tragen, ohne Rücksicht auf deren Einwohnerzahl,
- b) für alle Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern, auch wenn dieselben einen ländlichen Charakter haben,
- c) für jede Gemeinde, ohne Rücksicht auf ihren Charakter, deren Einwohnerzahl sich während der Vertragsperiode auf über 10 000 erhöht, von dem Zeitpunkt ab, an dem diese Einwohnerzahl erreicht wird,
- d) für Gemeinden ländlichen Charakters, auch wenn dieselben weniger als 10 000 Einwohner haben, wenn von diesen die §§ 12—14 bereits vor dem Inkrafttreten dieses RMZ. eingeführt worden sind. Sofern eine Gemeinde die sich aus diesen Bestimmungen ergebenden sozialen Vergünstigungen nicht ganz oder nur teilweise eingeführt hat, bleibt die Anwendung in dem bisherigen Umfange bestehen. Es kann aber durch eine neue Bezirksvereinbarung darüber hinaus eine weitere und vollständige Anwendung der §§ 12—14 vereinbart werden.

Wo bisher in Gemeinden ländlichen Charakters mit weniger als 10 000 Einwohnern die §§ 12—14 bei Inkrafttreten dieses RMZ. überhaupt noch keine Anwendung gefunden haben, können dieselben ganz oder teilweise durch Bezirksvereinbarung eingeführt werden.

§ 18. Nebenarbeit.

Es ist verboten, irgendwelche Arbeiten während des Urlaubs oder nach beendeter Arbeitszeit im uneingeschränkten Betriebe bei einem anderen Arbeitgeber oder auf Privatrechnung auszuführen.

Wegen Uebertretung vorstehenden Verbots darf nur nach erfolgloser Verwarnung gekündigt werden.

Zu § 18.

Zulässig ist auf Grund gesetzlicher Vorschrift Nebenarbeit von Kurzarbeitern. Ob diese Nebenarbeit bei einem anderen Arbeitgeber oder auf Privatrechnung erfolgt, ist gleichgültig.